

Marktgemeinde Biedermannsdorf
Bezirk Mödling
Niederösterreich

Niederschrift

über die ordentliche Sitzung des Gemeinderates

am Donnerstag, dem 11. September 2008 um 19.30 Uhr

im Gemeindeamt Biedermannsdorf.

Beginn: 19.35 Uhr

Ende: 22.20 Uhr

Die Einladung erfolgte mittels Kurrende vom 5.9.2008

Anwesend waren:

Bgm. Beatrix Dalos
Vbgm. Josef Spazierer
GGR Mag. Günter Maurer
GGR Rudolf Kind
GGR Dir. Wilhelm Frank
GGR Josef Haunschmid
GGR Franz Mayer
GR Ing. Wolfgang Heiss
GR Stefan Elwischger
GR Hildegard Kollmann
GR Rudolf Krammer
GR Matthias Presolly
GR Silvia Heinzl
GR Peter Schiller
GR Wilhelm Stockbauer
GR Andreas Anderlik
GR Mag. Lukas Kwaczik
GR Dr. Christoph Luisser
GR Dr. Peter Gschaider

Entschuldigt abwesend waren:

GGR Hans Adam
GR Waltraud Trupp

Vorsitzende:
Bgm. Beatrix Dalos

Schriftführer:
Irmgard Haidenthaler

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung
2. Genehmigung des Sitzungsprotokolles vom 9.7.2008
3. Bericht der Bürgermeisterin
4. Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses
5. Ergänzung zur Vereinbarung Standortsubvention ecoplus
6. Maßnahmen der ARGE Krottenbach für 2009/2010
7. Änderung des Mietvertrages Café Chrisu
8. Änderung der Bebauungsdichte Gst. Nr. 253/1 (ehem. Gasthaus Wildenauer)
9. Änderung der Flächenwidmung und des Bebauungsplanes Teilfläche Betriebsgebiet Grüngürtel
10. Kaufanfrage für Grundstück zwecks Telekommunikationseinrichtung
11. Vergabe Schlosser- und Stahlbauarbeiten Zubau Kindergarten
12. Darlehensaufnahme
13. Erlassung einer Spielplatzordnung
14. Ehrung
15. Gemeinderatsausschüsse – Änderung der Kompetenzverteilung
16. Subventionen/Mitgliedsbeiträge
17. Auflösung eines Dienstverhältnisses – nicht öffentlicher Teil
18. Änderung von Dienstverträgen – nicht öffentlicher Teil
19. Erhöhung des Stundenausmaßes Bibliothek – nicht öffentlicher Teil
20. Diverse Änderungen in der Dienstordnung – nicht öffentlicher Teil
21. Allfälliges

Zu Pkt. 1:

Die Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die Besucher, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Zu Pkt. 2: Genehmigung des Sitzungsprotokolles vom 9.7.2008:

GR Luisser fordert folgende Änderungen im Protokoll (kursiv):

TOP 11 Wohnungen Weidengasse:

„Weiters bemängelt GR Luisser, dass bei der Ausschuss-Sitzung von den 76 Interessenten bereits 14 Personen vorausgewählt waren *und im Ausschuss nur über die bereits vorgegebene Liste beraten wurde.*“

„GR Luisser ist der Meinung, dass der Vergabevorschlag heute nicht beschlossen werden soll, *weil nicht alle Bewerber während des Verfahrens angeschrieben wurden*, der Ausschuss sich nicht mit allen 76 Bewerbungen befasst hat und somit nicht alle Parteien in der Reihung eingebunden wurden.“

„GR Luisser bemängelt das Fehlen von *im Gemeinderat beschlossenen* Vergaberichtlinien, wie sie bei den Start- und Gemeindewohnungen vorhanden sind. *Die Kriterien nach denen der Vergabevorschlag erstellt wurde, sind ihm nicht bekannt.*“

Zu Pkt. 3: Bericht der Bürgermeisterin:

Zu- und Umbau Kindergarten:

Bgm. Dalos berichtet, dass am 6. Oktober 2008 drei Gruppen wieder in den Kindergarten übersiedelt werden können. Die Trafostation auf dem Areal des Kindergartens wird abgebaut, eine neue Trafostation wird am 19.9.2008 auf dem Gelände des Kinderheimes errichtet.

Vbgm. Spazierler berichtet, dass die **Grippeimpfaktion** (kostenloser Grippe-Impfstoff für Biedermannsdorfer Senioren, die das 60. Lebensjahr überschritten haben) auch heuer beibehalten werden soll. Sie ist auch im Voranschlag vorgesehen. Neu ist, dass es heuer – laut Fr. Prokes – einen Zuschuss in Höhe von € 4,- pro Impfstoff von der Krankenkasse geben wird. Fr. Prokes ermittelt derzeit die Preise für die Impfstoffe. Im Vorjahr haben 321 Personen die Grippeimpfaktion in Anspruch genommen.

GGR Kind berichtet, dass uns Tele1Vision (N1 Regional TV) eine **Ergänzung zur bestehenden Vereinbarung** angeboten hat. Die von Tele1Vision im Rahmen des Programmsenders N1 Regional TV NÖ könnte für die Gemeinde produzierte Beiträge, zuzüglich einer Moderation in Ergänzung zur Ausstrahlung beim Sender N1 bei einem neuen, regionalen-terrestrischen Sender RT24 freigegeben werden. Dieser Sender wird erst im Laufe des Oktobers in Betrieb gehen. Für die erweiterte regional/digital terrestrische Ausstrahlung im Rahmen des Senders RT24, Zentralraum Wien würden jährlich Kosten in Höhe von € 1.800,-- netto anfallen. GGR Kind schlägt vor, mit der Entscheidung abzuwarten bis der neue Sender angelaufen ist. In dem Falle, dass wir das Angebot annehmen, müsste gewährleistet sein, dass das Programm auch von allen empfangen werden kann.

Weiters berichtet GGR Kind, dass entlang des **Windschutzes** bis zur Kläranlage Mödling (Grenzwindchutz) tote Bäume ausgeholzt werden. Hannes Hainzmann wird die Arbeiten durchführen und kann dafür das Holz behalten.

Auch die Bäume in der von der EVN geschlagenen **Schneise** sollten dringend bearbeitet werden, da auffällt, dass die Bäume auf der Bachseite bereits stark geneigt sind und im Winter brechen könnten. Zurzeit wäre durch die Schneise die Zufahrt der Maschinen bzw. der Abtransport des Holzes gewährleistet. Die Auslichtung der Bäume könnte auch das Wiederzuwachsen beschleunigen. Die Schlägerung muss sehr selektiv betrieben werden, da sich in diesem Altbestand viele Spechtbäume befinden, wovon zumindest einige für den Vogelbestand erhalten werden sollten.

Die **ARGE Krottenbach** hat den Bewuchs entlang des Baches von der Schönbrunner Allee bis zur Wienerstraße saniert. Weitere Maßnahmen sind bis Ende des Jahres bis über die Umfahrungsstraße hinaus geplant.

GGR Kind berichtet, dass zum **UVE-UVP-Verfahren** der Flughafen Wien AG zum Vorhaben „Parallelpiste 11R/29L („3. Piste), das bis Ende Juli zur Einsichtnahme aufgelegt war, die Einwendungen der Bezirkskonferenz Mödling zeitgerecht eingebracht wurden. Im Juni 2007 wurde von der Bezirkskonferenz Mödling bereits eine Stellungnahme zu der zur Vorbegutachtung aufgelegenen UVE Unterlagen abgegeben. Die Stellungnahme enthielt bereits damals Einwendungen und hatte zum Ziel, die damalige Situation in den Gemeinden sowie mögliche negative Auswirkungen durch etwaige steigende Fluglärm- und Schadstoffbelastung aufzuzeigen. Es musste festgestellt werden, dass darin enthaltene Forderungen in den eingereichten Unterlagen nicht ausreichend Berücksichtigung fanden. Die Bezirkskonferenz hat deshalb ihre damalige Stellungnahme bekräftigt und mit neuerlichen bzw. weiteren Einwendungen ergänzt.

Weiters berichtet GGR Kind, dass die derzeit in Verwendung stehenden 10l-Papierbiosäcke gegen **Maisstärkesäcke** ausgetauscht werden sollen. Laut Abfallwirtschaftsverband Mödling sind diese leichter zu handhaben. Die Kosten sind gleich.

GR Stockbauer erkundigt sich, ob nach Ausholzung der Totbäume eine **Ersatzpflanzung** geplant ist. Laut GGR Kind hat die Erfahrung gezeigt, dass vor allem Pappeln und Weiden sehr schnell wieder austreiben, sodass bereits nach 1 bis 2 Jahren wieder dichter Bewuchs vorhanden sein wird.

Bgm. Dalos berichtet, dass die **Stellungnahme der Landesregierung** zur Aufsichtsbeschwerde von Herrn Malecek seit kurzem vorliegt. Zusammenfassend wird festgestellt, dass aus Sicht der Aufsichtsbehörde in keinem Punkt Verdacht auf eine Straftat besteht. Die Fraktionen können gerne in die Stellungnahme Einsicht nehmen.

Zu Pkt. 4: Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses:

GR Gschaidner berichtet, dass in der Sitzung vom 27.8.2008 4 Punkte auf der Tagesordnung standen. Hauptpunkt war die **Haushaltsverfolgung 2008** zum Stand 31.7.2008. Die Mitglieder des Ausschusses wurden im Zuge der Einladungskurrende gebeten, ihnen wichtig erscheinende Punkte bekannt zu geben. Hier wurde der Wunsch nach Überprüfung des Kontos „**Unterrichts- und Bastelmaterial**“ eingebracht.

Folgende **Feststellungen** wurden getroffen: Von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses wurden die Unterlagen als wie üblich gut vorbereitet beurteilt. Aus diesen Unterlagen war gesamthaft zu erkennen, dass nach derzeitigem Stand keine außergewöhnlichen und nicht erklärbaren Abweichungen bestehen, aber durchaus in Einzelbereichen noch

Verbesserungsmöglichkeiten bestehen. Zum Beispiel wurde die Administration und Verwaltung von Schulmaterial als durchaus verbesserungswürdig empfunden, da in dieser Position auch eine, in der absoluten Zahl zwar geringe, aber prozentmäßig größere Abweichung festgestellt wurde. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses empfehlen im Zusammenhang mit diesem speziellen Fall, zusätzlich eine Prüfung der Möglichkeit durch Einführung eines zentralen Einkaufs sowohl von den möglichen Einsparungen wie auch der Übersichtlichkeit der Darstellung durchzuführen.

Bgm. Dalos berichtet, dass diesbezüglich bereits ein Gespräch mit Frau Dir. Fenkart geführt wurde. Es ist daran gedacht, der Volksschule einen Pauschalbetrag zur Verfügung zu stellen, der von der Volksschule selbst verwaltet werden soll.

GGR Frank berichtet, dass nach Kontrolle der Haushaltsstelle „Unterrichts- und Bastelmaterial“ (überzogen um € 1.463,83) festgestellt wurde, dass große Einzelposten nur Einmalbestellungen und Käufe waren, die auch in den weiteren Jahren verwendet werden. GGR Frank erläutert die größeren Positionen. Ein Pauschalbetrag könnte ein Ansporn sein, sparsam zu wirtschaften, da das nicht ausgegebene Geld dann für das nächste Jahr zur Verfügung stehen könnte. Die Höhe des Betrages und welche Ausgaben unter die Selbstverwaltung fallen, wird Frau Mag. Mooslechner mit Frau Dir. Fenkart besprechen. GR Gschaidner bedankt sich, dass der Sache bereits nachgegangen wurde.

Zu Pkt. 5: Ergänzung zur Vereinbarung Standortsubvention ecoplus:

Es liegt eine Ergänzung zur Standortsubventionsvereinbarung vor, die im Wesentlichen folgendes beinhaltet:

Um die Investitionen finanzieren und den Industrie- und Gewerbestandort wettbewerbsfähig und attraktiv erhalten und fortführen zu können, ist eine Erhöhung der Beiträge der vier Standortgemeinden erforderlich. Diese verpflichten sich für die Jahre 2009 und 2010 8 % der Kommunalsteuereinnahmen zur Verfügung zu stellen. Für die Jahre 2011 und 2012 10 %. Für 2013 wird neu verhandelt, die Summen dürfen aber 5 % nicht unterschreiten.

Ergänzung zur Vereinbarung über Standortsubventionen

zwischen

ecoplus. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH (FN 90237 b Landesgericht St. Pölten) Wirtschaftszentrum Niederösterreich, Niederösterreichring 2, Haus A, 3100 St. Pölten als ecoplus einerseits sowie der

Marktgemeinde Wiener Neudorf, Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf

Marktgemeinde Guntramsdorf, Rathausplatz 1, 2353 Guntramsdorf

Marktgemeinde Laxenburg, Schlossplatz 7-8, 2361 Laxenburg

Marktgemeinde Biedermannsdorf, Ortsstraße 46, 2362 Biedermannsdorf

als Standortgemeinden andererseits.

Präambel

Die Parteien haben am 3.5.2005 eine Vereinbarung über Standortsubventionen abgeschlossen, die der ecoplus von den vier Standortgemeinden für Wertschöpfungen und Leistungen mit „Öffentlichkeitscharakter“ im Industriezentrum NÖ-Süd südlich der B 11, östlich der B 17 und westlich der A 2 geleistet werden (Areal im Sinne der Beilage ./1).

I. Modifikation Vertragsgegenstand

- (1) Mit der Vereinbarung vom 3.5.2005 haben sich die vier Standortgemeinden verpflichtet, der ecoplus für folgende Wertschöpfungen und Leistungen mit Öffentlichkeitscharakter
 - a) Errichtung, Instandhaltung und –setzung sowie Wartung von Straßen samt Verkehrszeichen, Ampeln und sonstigen verkehrstechnischen Einrichtungen, Kanalisationsanlagen samt Kläranlage, Gehwege, Beleuchtungseinrichtungen, Buswartehäuschen und dergleichen sowie die Pflege der Grünflächen und –streifen;
 - b) Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs, z.B. durch die Etablierung und den Betrieb des Shuttledienstes;
 - c) sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, die die Attraktivität als Gewerbe- und Industriestandort insgesamt fördernvon den Kommunalsteuereinnahmen im Areal (Beilage ./1) nachstehende Beiträge zu leisten:

- a) 3 % für die infrastrukturellen Einrichtungen und Anlagen
 - b) maximal 1 % für die Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs
 - c) maximal 1 % für die sonstigen Einrichtungen und Maßnahmen, die die Attraktivität als Gewerbe- und Industriestandort insgesamt fördern.
- (2) Im Industriezentrum NÖ-Süd sind Sanierungen, Modernisierungen und Attraktivierungen erforderlich. Diese verursachen erheblichen finanziellen Aufwand. Die erforderlichen Sanierungen, Modernisierungen und Attraktivierungen sind in der Kostenaufstellung der ecoplus vom 28.1.2008 mit den geschätzten Aufwendungen dargestellt, gegliedert nach „dringenden“, „wichtigen“ und „notwendigen“. Diese Kostenaufstellung bildet als Beilage ./2 einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarung über die Standortsubventionen vom 3.5.2008 und der gegenständlichen Ergänzung.
- (3) Um diese Investitionen (Beilage ./2) finanzieren und den Industrie- und Gewerbestandort (Industriezentrum NÖ-Süd) wettbewerbsfähig und attraktiv erhalten und fortführen zu können, ist eine Erhöhung der Beiträge der vier Standortgemeinden von den Kommunalsteuereinnahmen erforderlich. Diese verpflichten sich deshalb hiemit, der ecoplus für die Jahre 2009 und 2010 folgende Beiträge im Sinne des Punktes I. Abs. 4 der Vereinbarung vom 3.5.2008 zu leisten.
- a) 6 % für die infrastrukturellen Einrichtungen und Anlagen (Punkt I., Abs. 3 lit a)
 - b) 2 % für die Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs und die sonstigen Einrichtungen und Maßnahmen, die die Attraktivität als Gewerbe- und Industriestandort insgesamt fördern (Punkt I. Abs. 3 lit b und c)
- In Summe sind das für die Jahre 2009 und 2010 somit 8 %.
- (4) Für die Jahre 2011 und 2012 gelten hingegen folgende Beiträge als vereinbart:
- a) 7 % für die infrastrukturellen Einrichtungen und Anlagen (Punkt I. Abs. 3 lit a)
 - b) 3 % für die Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs und die sonstigen Einrichtungen und Maßnahmen, die die Attraktivierung als Gewerbe- und Industriestandort insgesamt fördern (Punkt I. Abs. 3 lit b und c)
- In Summe sind das für die Jahre 2011 und 2012 also 10 %.
- (5) Alle Parteien modifizieren also hiemit mit der gegenständlichen Ergänzung im Sinne der Abs. 3 und 4 die (seinerzeitige) Vereinbarung über die Standortsubventionen vom 3.5.2008.

II. Darlegungs- und Informationspflicht

Die ecoplus verpflichtet sich hiermit, den vier Standortgemeinden die durchgeführten Sanierungen, Modernisierungen und Attraktivierungen im Sinne der Beilage ./2 in einer Sitzung des Subventionsbeirates darzulegen und die vier Standortgemeinden über diese zu informieren. Punkt IV. Abs. 4 der Vereinbarung vom 3.5.2008 bleibt durch diese Bestimmung unberührt.

III. Beiträge ab 1.1.2013

Alle Parteien kommen ferner überein, die Beiträge im Sinne des Punktes I. Abs. 4 der Vereinbarung vom 3.5.2005 und Punkt I. Abs. 3 und 4 der gegenständlichen Ergänzung für das Jahr 2013 und die Folgejahre neu zu verhandeln. Primärer Maßstab für die Bemessung der neuen Beiträge für die Zeit ab 1.1.2013 sind der wirtschaftliche Hintergrund und die Ziele, die in Punkt I. der Vereinbarung vom 3.5.2008 dargelegt sind. Als Maßstab für die Bemessung der neuen Beiträge gelten dann aber auch die aktuellen Gebahrungssituationen der vier Standortgemeinden Wiener Neudorf, Guntramsdorf, Laxenburg und Biedermannsdorf. Hiermit gilt zwischen allen Parteien aber bereits vereinbart, dass die Beiträge für das Jahr 2013 und die Folgejahre ungeachtet der neuen Verhandlungen in Summe 5 % aber nicht unterschreiten dürfen.

IV. Rechtswirksamkeit

- (1) Die Rechtswirksamkeit der gegenständlichen Ergänzung zur Vereinbarung vom 3.5.2005 bedarf der Zustimmung der Gemeinderäte der Marktgemeinden Wiener Neudorf, Guntramsdorf, Laxenburg und Biedermannsdorf. Diese wurde in folgenden Sitzungen erteilt:
 - a) Gemeinderat Wiener Neudorf am 15.9.2008
 - b) Gemeinderat Guntramsdorf am 25.9.2008

- c) Gemeinderat Laxenburg am 23.9.2008
- d) Gemeinderat Biedermannsdorf am 11.9.2008
- (2) Die Rechtswirksamkeit der gegenständlichen Ergänzung setzt voraus, dass dieser alle vier Standortgemeinden zustimmen und diese Ergänzung auch von allen vier Standortgemeinden geschäftsordnungsgemäß und der ecoplus firmenmäßig unterfertigt wird.

V. Schlussbestimmungen

- (1) Im Übrigen bleiben alle Bestimmungen im Sinne der Vereinbarung über Standortsubventionen vom 3.5.2008 vollinhaltlich aufrecht und weiter anwendbar.
- (2) Sämtliche Kosten und öffentlichen Abgaben und Gebühren, die allenfalls zu entrichten und mit der gegenständlichen Vereinbarung verbunden sind, werden von der ecoplus getragen. Die Kosten rechtsfreundlicher Beratung und/oder Vertretung hat aber jede Standortgemeinde selbst aufzuwenden.

GR Gschaidler kommt die Erhöhung, die sich tendenziell in den nächsten Jahren fortsetzt, sehr hoch vor und erkundigt sich nach der Umwegrentabilität. Bgm. Dalos weist darauf hin, dass die Einnahmen aus der Kommunalsteuer des IZ einen großen Teil des Budgets ausmachen. In den nächsten Jahren müssen zahlreiche Sanierungs- bzw. Modernisierungsmaßnahmen wie die Sanierung des Anschlussbahngleises, der Kanalisation, die Schaffung eines Retentionsbeckens, Straßensanierungen und dergleichen vorgenommen werden, was Kosten in Höhe von ca. € 10 Millionen verursachen wird. Werden diese Maßnahmen nicht durchgeführt, ist der Standort für Firmen nicht mehr attraktiv und werden diese absiedeln, was sich wiederum auf die Kommunalsteuereinnahmen auswirken wird. GR Luisser erkundigt sich nach der Höhe der Kommunalsteuereinnahmen. Laut GGR Maurer sind im IZ Einnahmen aus Kommunalsteuer in Höhe von ca. € 2,5 Millionen zu verzeichnen. GR Luisser fragt an, wer grundbücherlicher Eigentümer des Areals ist. GGR Maurer antwortet, dass die Grundstücke verschiedenen großen Firmen wie z.B. Billa, LKW-Walter etc. gehören. Die ecoplus verwaltet die Liegenschaften und stellt die Infrastruktur zur Verfügung. Auf die Anfrage von GR Luisser, wem die Straßen gehören, teilt DI Kogelnik mit, dass laut Grundbuch diese im Eigentum der ecoplus stehen. GR Luisser sieht nicht ein, dass Gemeinden eine GmbH des Landes finanzieren, zumal auch von den Firmen privatrechtlich kassiert wird. VbGm. Spazierer betont, dass für die Erhaltung des IZ große Summen aufgewendet werden müssen. Aus der Kommunalsteuer werden hohe Einnahmen lukriert, dies aber nur, wenn der Standort für Firmen attraktiv ist. Durch die Kostenbeiträge der Gemeinden werden auch die Firmen unterstützt, die – wäre das nicht der Fall – höhere Beiträge an ecoplus leisten müssten. Auch wenn die Kommunalsteuer aus dem IZ Haupteinnahmequelle für Biedermannsdorf ist, fordert GR Luisser Kostenwahrheit. Er möchte Unterlagen aus denen hervorgeht, was wem gehört, wer was zahlt und welche Aufgaben ecoplus erfüllt.

Nach weiterer Diskussion stellt GGR Frank den Antrag, die Ergänzung zur Vereinbarung über Standortsubventionen in der vorliegenden Form zu beschließen.

Es werden keine Gegenanträge gestellt.

Die Abstimmung über den Antrag ergibt: 17 Stimmen dafür, 2 Stimmenthaltungen (Fraktion der FPÖ wegen fehlender Informationsunterlagen).

Der Antrag gilt somit als mit Stimmenmehrheit angenommen.

Zu Pkt. 6: Maßnahmen der ARGE Krottenbach für 2009/2010:

Folgende wasserwirtschaftliche Maßnahmen liegen zur Beschlussfassung vor:

1. Präambel

Im Laufe des ersten Halbjahres 2001 haben sich die Gemeinden entlang des großen und kleinen Krottenbaches schriftlich zur Gründung einer Arbeitsgemeinschaft verpflichtet. Ziel dieser Arbeitsgemeinschaft war die Durchführung und koordinierte Abwicklung der Projektstudie Wasserrwirtschaftlicher Rahmenplan Krottenbach. Unter Federführung der Abteilung WA2 – Wasserrwirtschaft wurde in der Folge das Projekt Gesamtkonzept zur geordneten Oberflächenwasserentsorgung ausgearbeitet. Dieses Konzept einschließlich eines Finanzierungsschlüssels wurde den Gemeinden am 8. Juni 2005 vorgestellt.

Die ARGE Krottenbach wurde in der Folge für die Jahre 2007-2008 weitergeführt – mit dem Ziel, gemeinsam Instandsetzungs- und Planungsarbeiten am Großen Krottenbach durchzuführen.

Auf Basis der Besprechungen vom 28. Mai 2008 und 27. August 2008 wird die Zusammenarbeit in der ARGE auf weitere 2 Jahre verlängert. Durch den Beitritt der Marktgemeinde Vösendorf erweitert sich das Bearbeitungsgebiet auch auf den kleinen Krottenbach.

2. Ziele der Arbeitsgemeinschaft Krottenbach

Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Krottenbach erklären sich die Gemeinden bereit, nach Möglichkeit die im Gesamtkonzept vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen und bei wasserwirtschaftlichen Aktivitäten einheitlich vorzugehen. Hierzu gehören insbesondere allgemeine und spezielle Maßnahmen zum Schutz vor kleinen und großen Hochwässern, die Verbesserung der Vorflutfunktion, die Verbesserung des Landschaftsbildes und die Nutzung der Retentionsbereiche als Erholungsgebiete sowie die Erarbeitung von gemeinsamen wasserwirtschaftlichen Richtlinien im Einzugsbereich des Krottenbaches (z.B. Förderung von wasserwirtschaftlich sinnvollen Maßnahmen).

3. Pflichten der Mitglieder der ARGE Krottenbach

Die Arbeitsgemeinschaft wird für die Dauer von 2 Jahren fortgesetzt und übernimmt die Abstimmung und Finanzierung von Projekten entsprechend dem ausgearbeiteten Finanzierungsschlüssel. Die Projektabwicklung selbst erfolgt über den Schwechat Wasserverband. Die Arbeitsgemeinschaft verfügt über einen Arbeitsausschuss, in welchem zusätzlich zu den Vertretern der Mitgliedsgemeinden, Vertreter der Fachabteilungen des Landes NÖ, der Bezirkshauptmannschaft Mödling vertreten sind.

Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, die durch die ARGE Krottenbach umgesetzten Maßnahmen im jeweiligen Gemeindegebiet auch nach einer allfälligen Auflösung der Arbeitsgemeinschaft entsprechend der seinerzeitigen Willensbildung zu betreuen (Wartung, Instandsetzung).

4. Finanzierungsplan, Maßnahmen 2009/2010

Die anfallenden Kosten werden auf die einzelnen Gemeinden entsprechend dem vereinbarten Finanzierungsschlüssel aufgeteilt. Dieser Schlüssel orientiert sich nach folgenden Gesichtspunkten:

- a) Anteil am Einzugsgebiet, wobei die einzelnen Einzugsbereiche bzw. die anfallenden Wasserabflussmengen berechnet wurden.
- b) Ermittlung der Rückhaltevolumina (Retentionsbecken, Rückhalteräume)
- c) Finanzfaktor: Auf Basis der Finanzkraft der einzelnen Gemeinde wurde ein Finanzfaktor ermittelt.

Der aktuelle Aufteilungsschlüssel lautet wie folgt: Achau 11,3 %, Biedermannsdorf 18,9 % (ca. € 6.930,-), Brunn 27,7 %, Gießhübl 2,9 %, Maria Enzersdorf 14,9 %, Perchtoldsdorf 2,8 %, Vösendorf 11,0 %, Wiener Neudorf 10,5 %.

Die Gemeinden übernehmen einen Anteil von € 36.666,68 pro Jahr.

Für wasserbauliche Maßnahmen (Abt. Wasserbau WA3 bei Amt der NÖ Landesregierung) wird der Restbetrag von Bund und Land NÖ finanziert. Die Gesamtinvestitionen betragen in diesem Fall, eine entsprechende Förderung vorausgesetzt, € 110.000,- jährlich auf 2 Jahre, somit insgesamt € 220.000,-. Für Maßnahmen, die nicht in den Wirkungsbereich der Abt. WA3 fallen, müssen eigene Finanzierungskonzepte erstellt werden.

Folgende Maßnahmenswerpunkte sind für 2009/2010 vorgesehen:

- Durchführung erforderlicher Instandhaltungs- bzw. Abflusssertüchtigungsmaßnahmen am großen und kleinen Krottenbach zum Schutz vor „kleinen Hochwässern“.
- Planung und Umsetzung (wenn erforderliche Voraussetzungen gegeben) von Maßnahmen zum Schutz von großen Hochwässern, z.B. Hochwasserrückhaltebecken bei A2 Anschlussstelle Mödling, Spange Pottendorfer Linie – Aspangbahn, Hochleitenbach.
- Anschaffung eines Pegels zur Beobachtung der Abflusssituation, Unterstützung bei Planungen und ggf. Evaluierung von Maßnahmen.
- Diskussion, Erarbeitung gemeinsamer wasserwirtschaftlicher Standards in den Mitgliedsgemeinden.

- Mitwirkung an landschaftsplanerischen Konzepten im Umfeld des Krottenbach (z.B. im Rahmen von SUM/Stadt Umland Management Wien Niederösterreich).

Die einzelnen Maßnahmen wurden in der Sitzung am 27. August 2008 im Gemeindeamt Brunn gemeinsam festgelegt.

Die Gemeinden bekennen sich bei der Umsetzung zu einer bestmöglichen Einwirkung auf die betroffenen Grundeigentümer, um das zu erarbeitende Entschädigungsmodell zukünftig realisieren zu können.

5. Zeitrahmen

Die Arbeitsgemeinschaft wird zur Durchführung der vereinbarten Instandhaltungs- bzw. Abflusssertüchtigungsmaßnahmen für die Dauer von 2 Jahren für die Kalenderjahre 2009 und 2010 fortgesetzt.

GGR Frank stellt den Antrag, die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen am Krottenbach wie vorgetragen zu beschließen.

Es werden keine Gegenanträge gestellt.

Einstimmig angenommen.

Zu Pkt. 7: Änderung des Mietvertrages Café Chrisu:

Der Mietvertrag soll dahingehend abgeändert werden, dass die Indexanpassung herausgenommen wird und die Miete mit € 600,-- zuzüglich Mehrwertsteuer festgelegt wird. GR Stockbauer ist der Meinung, dass der Mietvertrag befristet auf 5 Jahre abgeschlossen werden und der Mietzins dann neu verhandelt werden soll. Somit liegt folgender Mietvertrag zur Beschlussfassung vor:

Mietvertrag

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Biedermannsdorf, 2362 Biedermannsdorf, Ortsstraße 46 als Vermieterin einerseits und Herrn Christian Stergoritsch, 2362 Biedermannsdorf, Parkstraße 7 als Mieter andererseits, wie folgt:

I.

Die Marktgemeinde Biedermannsdorf ist Alleineigentümer der Liegenschaft 2362 Biedermannsdorf, Josef Bauer-Straße 43.

Die Marktgemeinde Biedermannsdorf vermietet an Herrn Christian Stergoritsch und dieser mietet von ersterer die im Erdgeschoß des Hauses Josef Bauer-Straße 43 gelegenen, im angeschlossenen Plan rot schraffierten Flächen im Ausmaß von ca. 120 m².

Darüber hinaus ist der Mieter berechtigt, den vor dem Vertragsobjekt befindlichen Gehsteig ohne gesondertes Entgelt als „Schanigarten“ mit ca. 40 Sitzplätzen zu benutzen. Dieser Schanigarten ist vom Mieter zur Straße hin mit einem Holzzaun abzugrenzen.

II.

Das Mietverhältnis beginnt am 1.10.2008 und wird befristet auf fünf Jahre abgeschlossen. Der Mietvertrag endet somit am 30.9.2013. Jeder Vertragsteil ist berechtigt, das Mietverhältnis unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendermonats aufzukündigen.

Die Vertragsparteien nehmen die Kündigungsbeschränkungen des Mietrechtsgesetzes zur Kenntnis.

III.

Die Miete des Vertragsobjektes erfolgt zum Zwecke des Betriebes eines Gastronomiebetriebes. Eine andere Nutzung bedarf der Zustimmung des Vermieters.

IV.

Der monatliche Mietzins beträgt € 600,--. Neben dem Mietzins haben die Mieter die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe, derzeit 20 % sowie die anteiligen Betriebskosten zu bezahlen.

Der Mietzins ist jeweils am ersten eines jeden Monats mit fünftägigem Respiro, zum ersten Mal am 1.10.2008 zu bezahlen.

Die Aufrechnung von Gegenforderungen gegen den Mietzins ist ausgeschlossen. Es sei denn, diese Gegenforderung steht im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Mieters, ist gerichtlich festgestellt oder vom Vermieter anerkannt.

V.

Bauliche Veränderungen innerhalb des Mietlokals oder an der Außenseite bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Die in diesem Zusammenhang erfolgten Investitionen, Einbauten und dergleichen gehen unentgeltlich in das Eigentum des Vermieters über. Das gilt auch für Elektro- und Sanitärinstallationen. Dementsprechend gebührt dem Mieter bei Beendigung des Mietverhältnisses kein Ersatz für getätigte Investitionen.

Die Vermieterin räumt dem Mieter jedoch das Recht ein, einen Nachfolgemietler namhaft zu machen.

Die Vermieterin ist verpflichtet, mit dem Nachfolgemietler einen Mietvertrag gleichen Inhaltes (ausgenommen die Höhe des Mietzinses) abzuschließen, sofern gegen die Person des Nachmieters keine begründeten Bedenken (Leumund, strafrechtliche Verurteilung, Konkurs) bestehen.

Der Mietzins ist in diesem Fall in angemessener Höhe festzusetzen.

Das Recht, einen Nachmieter namhaft zu machen, wird dem Mieter auf die Dauer von fünf Jahren, sohin bis 30.9.2013 eingeräumt. Die Einräumung dieses Rechtes erfolgt höchstpersönlich.

Die Ausübung des Rechtes hat durch eingeschriebenen Brief an die Vermieterin zu erfolgen; maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Ausübung ist das Datum der Postaufgabe.

VI.

Ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters darf das Mietobjekt weder ganz noch teilweise entgeltlich oder unentgeltlich dritten Personen überlassen werden. Ebenso ist es nicht gestattet, Rechte dieses Vertrages an Dritte abzutreten. Die Aufstellung von Spielautomaten bedarf der vorherigen Zustimmung des Vermieters. Der Zustand des Vertragsobjektes ist dem Mieter bekannt. Der Mieter nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass der Außen- und Innenausbau des Vertragsobjektes auf eigene Kosten durchzuführen ist.

VII.

Die Schneeräumung und Streuung bei Glatteis vor dem Vertragsobjekt hat durch den Mieter zu erfolgen.

VIII.

Der Aufstellungsort der Biotonne beziehungsweise des Restmüllbehälters wird einvernehmlich mit der Vermieterin festgelegt. Eine Umzäunung ist, soweit erforderlich, vom Mieter durchzuführen.

IX.

Die Kosten der Errichtung und Vergebührung dieses Vertrages trägt der Mieter.

GGR Frank stellt den Antrag, den Mietvertrag in der vorliegenden Form abzuschließen.

Es werden keine Gegenanträge gestellt.

Einstimmig angenommen.

Zu Pkt. 8: Änderung der Bebauungsdichte Gst. Nr. 253/1 (ehem. Gasthaus Wildenauer):

Es wurde bereits in der vorletzten Sitzung des Gemeinderates der Grundsatzbeschluss für die Bereitschaft zur Erhöhung der Bebauungsdichte für das Gst. Nr. 253/1 gefasst.

Folgende **Verordnung** liegt zur Beschlussfassung vor:

§ 1

Aufgrund des § 73 Abs. 1 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200 wird der Bebauungsplan dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung – (Entwurf von Arch. DI. A. Straitz, J.-Thomastraße 2, 2340 Mödling, PL Nr. 103/1000 F Top 11 und 103/29 D Top 7 beide vom Juni 2008) rot umrandeten Grundflächen in der Katastralgemeinde Biedermannsdorf die auf der Plandarstellung durch rote Signaturen dargestellten Einzelheiten der Bebauung festgelegt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

GGR Frank stellt den Antrag, die Verordnung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Es werden keine Gegenanträge gestellt.

Einstimmig angenommen.

Zu Pkt. 9: Änderung der Flächenwidmung und des Bebauungsplanes Teilfläche Betriebsgebiet Grüngürtel:

Auch hier wurde in der vorletzten Sitzung des Gemeinderates der Grundsatzbeschluss für die Bereitschaft zur Änderung des Flächenwidmungs- und des Bebauungsplanes für eine Teilfläche des Betriebsgebiet Grüngürtels gefasst.

Folgende Verordnungen liegen zur Beschlussfassung vor:

Verordnung

§ 1

Aufgrund des § 22 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-7, wird das örtliche Raumordnungsprogramm für das Grundstück Nr. 604 abgeändert.

§ 2

Die neu festgelegte Widmung und Nutzung der genannten Grundstücksfläche, welche in der von Architekt DI. A. Straitz verfassten Plandarstellung mit der Plan. Nr. 103/101 F – Top 10 vom Juni 2008 in schwarz-rot Darstellung ersichtlich gemacht wurde, wird hiermit im Sinne der in § 1 genannten Gesetzesbestimmungen festgelegt, bzw. kenntlich gemacht.

Die Plandarstellung, welche gemäß § 9 Abs. 1 der Planzeichenverordnung, LGBl 8000/2-0 ausgeführt ist und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt der Marktgemeinde Biedermannsdorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

GGR Frank stellt den Antrag, die Verordnung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Es werden keine Gegenanträge gestellt.

Einstimmig angenommen.

Verordnung

§ 1

Aufgrund des § 73 Abs. 1 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-12, wird der Bebauungsplan der Marktgemeinde Biedermannsdorf für das Grundstück Nr. 604 abgeändert und dem geänderten örtlichen Raumordnungsprogramm angepasst.

§ 2

Die neu festgelegte Bebauung der genannten Grundstücksfläche, welche in der von Architekt DI. A. Straitz verfassten Plandarstellung mit der Plan Nr. 103/101 F – Top 10 und Nr. 103/30 C – Top 1 und Nr. 103/1000 F – Top 11 alle vom Juni 2008 in schwarz-rot Darstellung ersichtlich gemacht wurde, wird hiermit im Sinne der in § 1 genannten Gesetzesbestimmung festgelegt, bzw. kenntlich gemacht.

Die Plandarstellung, welche gemäß § 9 Abs. 1 der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0 ausgeführt ist und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt der Marktgemeinde Biedermannsdorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Rechtskraft.

GGR Frank stellt den Antrag, die Verordnung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Es werden keine Gegenanträge gestellt.

Einstimmig angenommen.

Zu Pkt. 10: Kaufanfrage für Grundstück zwecks Telekommunikationseinrichtung:

Die Fa. M.RAD Keg.Telecon möchte auf dem Gst. Nr. 1155 (Restgrundstück nach Realisierung der Umfahrung) eine Satellitenstation mit einem Durchmesser von 9 m

errichten. Bgm. Dalos schlägt vor, diesem Vorhaben nicht zuzustimmen und diese Ablehnung auf das gesamte Gemeindegebiet auszuweiten.

GGR Frank stellt den Antrag, die Errichtung einer Satellitenstation im gesamten Gemeindegebiet von Biedermannsdorf nicht zu gestatten.

Es werden keine Gegenanträge gestellt.

Einstimmig angenommen.

Zu Pkt. 11: Vergabe Schlosser- und Stahlbauarbeiten Zubau Kindergarten:

Es liegen 5 Angebote vor. Die Angebote gliedern sich in zwei Hauptgewerke (Schlosserarbeiten und Metallbauarbeiten), die getrennt vergeben werden sollen.

Billigstbieter bei Metallbauarbeiten Fa. MA.TEC mit € 125.858,61 netto, Billigstbieter bei Schlosserarbeiten Fa. Kitzler € 58.078,-- netto (ohne Zaunfüllungselemente). Die Zaunfüllungselemente im Hinblick auf eventuelle kostengünstigere Alternativen zu einem späteren Zeitpunkt vergeben.

GR Heiss stellt den Antrag, die Metallbauarbeiten an die Fa. MA.TEC zum Preis von € 125.858,61 excl. Ust. und die Schlosserarbeiten an die Fa. Kitzler zum Preis von € 58.058,-- excl. Ust. zu vergeben.

Es werden keine Gegenanträge gestellt.

Einstimmig angenommen.

Zu Pkt. 12: Darlehensaufnahme:

Für den Zu- und Umbau des Kindergartens soll ein Darlehen in Höhe von € 418.000,-- mit einer Laufzeit von 15 Jahren, das sowohl durch einen Zinsenzuschuss des Schul- und Kindergartenfonds als auch durch die Landesfinanzsonderaktion gefördert wird. Die Abgabefrist für Angebote endete am 21.8.2008. Es liegen sechs Angebote vor. Die Raika konnte mit einem Fixzinssatz von 4,81 % (auf 10 Jahre) als Bestbieter ermittelt werden.

Am 5.9.2008 hat nunmehr die bisher zweitgereichte Tiroler Hypobank ihr Angebot nachgebessert (Fixzinssatz 4,79). Der Grund der Nachbesserung ist nicht erklärbar. GGR Maurer könnte sich vorstellen, heute einen Grundsatzbeschluss zu fassen, das Darlehen an den Bestbieter zu vergeben und den anderen Banken die Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Woche ihre Angebote ebenfalls nachzubessern. Die zweite Möglichkeit wäre eine Neuausschreibung und der Beschluss in der nächsten Gemeinderatssitzung, wobei es wahrscheinlich ist, dass die derzeit angebotenen Zinssätze nicht gehalten werden können. GR Gschaider ist der Meinung, dass hier eine grundsätzliche Entscheidung bezüglich der Einhaltung von Abgabefristen getroffen werden und diese auch eingehalten werden muss. Nach Diskussion stellt GR Gschaider den Antrag, das Darlehen in Höhe von € 418.000,-- mit einer Laufzeit von 15 Jahren und einem Fixzinssatz von 4,81 % für 10 Jahre bei dem bei Ablauf der Angebotsabgabefrist ermittelten Bestbieter, der Raika Biedermannsdorf, aufzunehmen und es dem Finanzreferenten freizustellen, mit der Raika Verhandlungen bezüglich einer Verbesserung des vorliegenden Angebotes zu führen.

Es werden keine Gegenanträge gestellt.

Einstimmig angenommen.

Es wird vereinbart, dass die Bürgermeisterin und der Vizebürgermeister die Verhandlungen führen werden.

Zu Pkt. 13: Erlassung einer Spielplatzordnung:

Im Zuge der Erweiterung des Spielplatzes in der Perlasgasse kam es zu diversen Anrainerbeschwerden. Auch Vandalen waren bereits tätig. Auf Wunsch der Anrainer und um Sanktionsmöglichkeiten zu schaffen, soll eine Spielplatzordnung erlassen werden. Der Entwurf ist den Fraktionen zugegangen. GR Luissner weist darauf hin, dass ein Passus formuliert werden sollte, der besagt, dass die Gemeinde bei einem Verstoß gegen die Spielplatzordnung jegliche Haftung ablehnt. Man einigt sich auf folgende Formulierung unter § 6: „Die Marktgemeinde Biedermannsdorf lehnt bei Zuwiderhandeln gegen die Spielplatzordnung jegliche Haftung ab.“

Spielplatzordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Biedermannsdorf hat in seiner Sitzung vom 11. September 2008 gemäß § 33 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.g.F., zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf öffentlichen Spielplätzen verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle im Ortsgebiet der Marktgemeinde Biedermannsdorf bestehenden öffentlich zugänglichen Spielplätzen und dem Skaterplatz, die im Eigentum der Marktgemeinde Biedermannsdorf stehen (im folgenden kurz als Spielplätze bezeichnet).

§ 2 Benützung der Spielplätze:

Der Eintritt in die Spielplätze ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 nur Fußgängern gestattet.

Das Befahren der Spielplätze mit Krankenfahrstühlen, Kinderwagen sowie Kinderfahrzeugen, wie Dreiräder, Roller, Kinderautos u. dgl., ist erlaubt. Am Skaterplatz ist ferner die Benutzung von dafür geeigneten Fahrzeugen gestattet.

Spielgeräte, welche für Kinder konzipiert sind, dürfen nur von Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zum Spielen benützt werden.

Während der Monate April bis September ist das Benützen der Spielplätze bis 21.00 Uhr erlaubt. Von Oktober bis einschließlich März ist das Benützen der Spielplätze bis 19.00 Uhr erlaubt.

§ 3 Schonung

Wir ersuchen, den Spielplatz sauber zu halten und das Inventar schonend zu behandeln. Speziell Glasscherben sind für spielende Kinder sehr gefährlich.

Insbesondere ist folgendes verboten:

- a) jede über die widmungsgemäße Benützung hinausgehende Beschädigung von Rasenflächen und Gehölzen;
- b) das Beschädigen, Beschmutzen oder Verstellen von Spielgeräten, Bänken, Tischen, Abfalleimern und dgl.;
- c) das Beschädigen von Einfriedungen oder sonstigen baulichen Anlagen aller Art;
- d) das Entzünden von Feuer.

Des Weiteren ist bei der Benützung von Spielplätzen darauf zu achten, dass Dritte nicht belästigt oder gefährdet werden. Insbesondere ist jede unnötige Lärmentwicklung zu vermeiden. Außerdem ist es unzulässig, rechtmäßige Benutzer von Spielplätzen durch das bestimmende Auftreten Einzelner oder Gruppen von den Plätzen zu verdrängen.

§ 4 Mitnahme von Hunden

Die Mitnahme von Hunden auf Spielplätze ist nicht gestattet.

§ 5 Obsorge für Kinder und Jugendliche

Für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung durch Kinder und Jugendliche sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten oder Begleitpersonen verantwortlich.

§ 6 Strafbestimmungen

Zu widerhandeln gegen die Bestimmungen der §§ 2 bis 5 dieser Verordnung können im Sinne des § 62 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.g.F., als Verwaltungsübertretungen bestraft werden. Die Marktgemeinde Biedermannsdorf lehnt bei Zuwiderhandeln gegen die Spielplatzordnung jegliche Haftung ab.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.g.F. nach dem auf die zweiwöchige Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

Es sollen Tafeln mit der Spielplatzordnung angefertigt werden, die dann an den Eingängen zu den Spielplätzen montiert werden sollen. Weiters soll im Gemeinderundschreiben darüber berichtet werden.

GGR Haunschmid stellt den Antrag, die Spielplatzordnung in adaptierter Form zu beschließen.

Es werden keine Gegenanträge gestellt.

Einstimmig angenommen.

Zu Pkt. 14: Ehrung:

Herr Alt-Bgm. Ing. Johannes Unterhalser soll für seine Tätigkeit für die Marktgemeinde Biedermannsdorf den Ehrenring der Marktgemeinde Biedermannsdorf erhalten. Der Ring soll ihm anlässlich des Festes der Nationen am 14.9.2008 überreicht werden.

GGR Frank stellt den Antrag, Herrn Alt-Bgm. Ing. Johannes Unterhalser den Ehrenring der Marktgemeinde Biedermannsdorf in Gold zu verleihen.

Es werden keine Gegenanträge gestellt.

Einstimmig angenommen.

Zu Pkt. 15: Gemeinderatsausschüsse – Änderung der Kompetenzverteilung:

Herr GGR Hans Adam hat sich entschlossen, aufgrund unüberbrückbarer Differenzen mit dem Obmann des Kleingartenvereins, Herrn Wagner, die Agenden des Kleingartens, die dem Infrastrukturausschuss zugewiesen sind, zurückzulegen. Er legt Wert auf die Feststellung, dass er diese Maßnahme freiwillig der Bürgermeisterin angeboten hat. Bgm. Dalos nimmt seine Entscheidung wohlwollend zur Kenntnis. Sie schlägt vor, dafür die Erhaltung der Feldwege dem Infrastrukturausschuss zuzuordnen. Die Agenden des Kleingartens bleiben dem Gemeindevorstand, dem auch bisher die Beschlussfassung oblag, vorbehalten.

GGR Frank stellt den Antrag, die Änderungen in der Kompetenzverteilung wie von Bgm. Dalos vorgetragen zu beschließen.

Es werden keine Gegenanträge gestellt.

Einstimmig angenommen.

Zu Pkt. 16: Subventionen/Mitgliedsbeiträge:**KSV Biedermannsdorf:**

Der KSV bemüht sich, das Kursprogramm wesentlich zu erweitern und dem Bedarf anzupassen. Mit der Offensive wurde bereits begonnen, sie soll in den nächsten Jahren weiter ausgebaut werden. Die Anforderungen der Mitglieder machen es nötig, einen hohen Standard bei den Ausbildern und Trainern zu verlangen. Da dies mit hohen Kosten verbunden ist, ersucht der KSV um eine weitere finanzielle Unterstützung in Höhe von € 5.000,--.

GR Gschaider betont, dass dies eine Erhöhung der Jahressubvention um 15 % bedeutet. Außerdem liegt die Vermutung nahe, dass nächstes Jahr gleich um eine erhöhte Subvention angesucht wird. Weiters sollte ein Ausschuss die Zweckmäßigkeit der Leistungen prüfen. Nach Diskussion stellt GGR Frank den Antrag, dem KSV Biedermannsdorf für das heurige Jahr einmalig eine zusätzliche Subvention in Höhe von € 5.000,-- zu gewähren.

Es werden keine Gegenanträge gestellt.

Die Abstimmung über den Antrag ergibt: 17 Stimmen dafür, 2 Stimmenthaltungen (GR Gschaider, GR Stockbauer).

Der Antrag gilt somit als mit Stimmenmehrheit angenommen.

Verein der Freunde der Sängerknaben vom Wienerwald:

GGR Frank beantragt im Gemeinderat den Antrag zu stellen, dem Verein der Freunde der Sängerknaben vom Wienerwald eine Subvention in Höhe von € 300,-- zu gewähren.

Es werden keine Gegenanträge gestellt.

Einstimmig angenommen.

Volkshilfe Niederösterreich:

GGR Frank beantragt im Gemeinderat den Antrag zu stellen, der Volkshilfe Niederösterreich für die Herbstausgabe einer Zeitschrift einen Druckkostenbeitrag in Höhe von € 150,-- zu gewähren.

Es werden keine Gegenanträge gestellt.

Einstimmig angenommen.

Zu Pkt. 17: Auflösung eines Dienstverhältnisses – siehe nicht öffentlicher Teil**Zu Pkt. 18: Änderung von Dienstverträgen – siehe nicht öffentlicher Teil:**

Zu Pkt. 19: Erhöhung des Stundenausmaßes Bibliothek – siehe nicht öffentlicher Teil

Zu Pkt. 20: Diverse Änderungen in der Dienstordnung – siehe nicht öffentlicher Teil

Zu Pkt. 21: Allfälliges:

GGR Kind berichtet, dass der GVA Mödling seit ca. einem halben Jahr eine neue Mitarbeiterin, Fr. Jordan, beschäftigt. Diese beschäftigt sich derzeit intensiv mit dem Projekt „**Abfallsplitting für Schulen**“. GGR Kind hat diesbezüglich bereits Verbindung mit Frau Dir. Fenkart aufgenommen.

GGR Kind lädt die Gemeinderäte - trotz der katastrophalen Wettervorhersage - zum **Fest der Nationen** am 14.9.2008 ein.

GR Gschaider erkundigt sich nach dem Stand des Projektes „**Betreutes Wohnen**“. Bgm. Dalos antwortet, dass sie sich die Argumente der Anrainer angehört hat. Die Angelegenheit soll im Ausschuss und dann nochmals im Gemeinderat behandelt werden, obwohl bereits einen einstimmigen Gemeinderatsbeschluss vorhanden ist.

GR Gschaider wurde auf eine geplante Änderung der **Radroute** angesprochen. Der betroffenen Wirtschaftstreibende hat diesbezüglich Kritik geäußert. Bgm. Dalos erwidert, dass sie mit dem Betroffenen ein Gespräch geführt habe und ihm die Situation erklärt habe. Sie habe auch angeboten Zusatztafeln auf Kosten der Gemeinde aufzustellen. Der Betroffene hat dies damals abgelehnt, da laut seinen Aussagen die Tafeln von diversen Firmen zur Verfügung gestellt werden könnten. Laut GR Schiller sollen ihm trotzdem Tafeln zur Verfügung gestellt werden.

Da weiters nichts mehr vorgebracht wird, schließt die Sitzung um 22.20 Uhr.

Genehmigt und gefertigt in der Sitzung des Gemeinderates vom

.....
Vorsitzende

.....
gf. Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Schriftführer